Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/5/2 1Ob583/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.05.1979

Norm

KO §29 Z1

Rechtssatz

Der Begriff "unentgeltliche Verfügung" umfaßt keineswegs nur Schenkungen, sondern ist im weitesten Sinn zu verstehen und umfaßt insbesondere auch die nicht geschuldete Sicherung einer Verbindlichkeit, für die kein Gegenwert geleistet wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 583/79
  Entscheidungstext OGH 02.05.1979 1 Ob 583/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0064356

Dokumentnummer

JJR_19790502_OGH0002_0010OB00583_7900000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at